

Freitag, den 14. December 1821.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh bis 9 Uhr.	Mittags bis 5 Uhr.	Abends bis 9 Uhr	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
December	5	27	10,5	27	10,2	27	9,2	—	2	—	8	—	2	heiter.	heiter.	heiter.
	6	27	9,0	27	9,0	27	10,1	—	1	—	8	—	2	schön.	heiter.	f.heiter.
	7	27	11,7	28	9,7	28	1,9	1	—	—	2	1	—	Nebel.	Nebel.	f.heiter.
	8	28	2,2	28	1,8	28	0,0	4	—	—	1	—	2	heiter.	schön.	wolk.
	9	27	11,4	28	0,2	28	1,3	—	2	—	4	—	3	wolk.	heiter.	heiter.
	10	28	1,6	28	1,9	28	2,7	—	2	—	4	—	2	trüb.	trüb.	trüb.
	11	28	2,7	28	2,9	28	2,5	—	2	—	2	1	—	trüb.	heiter.	f.heiter.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1147. Concurs-Verlautbarung. ad Gob. Nr. 15903.

(2) Für die an der hiesigen k. k. Normal-Hauptschule erledigte Dienersstelle, mit welcher ein Gehalt von 200 fl. sammt freyer Wohnung verbunden ist, wird hiemit der Bitt-Concurs bis Mitte Januar 1822 ausgeschrieben.

Alle jene, welche solche zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen und an eine Ge. Maj. stylisirten Bittgesuche, welchen der Tauffchein, dann das Moralitäts-Zeugniß, so wie das ärztliche, eine feste, dauerhafte und gesunde Leibes-Constitution erweisende, Certificat beygelegt werden muß, bis zum obbesagten Termine hieher einzusenden.

K. K. illyr. Küstenlandes-Gubernium. Triest am 21. November 1821.

Z. 1146. Verlautbarung ad Gob. Nr. 15846.  
für 6 aus dem Görzer Stipendien- und Werdembergischen Studentensiftungs-fonde zu besetzenden Stipendien. (2)

Bermög hohen Studienhofcommissionsdecrets vom 20. v. M., 6924, sind

a) aus dem Görzer Stipendienfonde drey neue Studentenstipendien zu jährlichen 50 fl. M. M. und

b) aus dem Werdembergischen Studentensiftungs-fonde zu Görz ebenfalls drey neue Studentenstipendien zu jährlichen 120 fl. M. M. zu besetzen.

Die Verleihung der drey erstern, und eines Werdembergischen-Stipendiums, steht dieser Landesstelle zu; dagegen hat zu den andern zwey Werdembergischen Stipendien der älteste der gräflichen Familie Koronini von Quiska das Präsentations-Recht.

Bermög des Stiftbriefes wird zur Erlangung der Werdembergischen Studentensiftungen das vollendete zwölfte Altersjahr, eheliche Geburt, Armuth, gutes Talent und gute Moralität als unerläßliche Bedingung vorgezeichnet; auch haben arme Adelige vorzüglichen Anspruch darauf; übrigens können diese Stipendien nur während der Gymnasialstudien genossen werden, und die Stiftlinge sind verpflichtet, der Stifter im Gebethe eingedenk zu seyn.

Diejenigen Studierenden, welche auf eines oder das andere dieser Stipendien Anspruch machen, und dasselbe zu erlangen wünschen, haben ihre, entweder an dieses k. k. Gubernium oder an die gräfliche Familie Koronini von Quiska stylisirten, Bittgesuche bis Ende Januar 1822 bey dem Hrn. Gubernial-Rathe Kreishauptmann und Gymnasialdirector zu Görz, Anton Freyherrn von Lago, einzureichen, die Bittgesuche mit den Studienzeugnissen von beyden Semestern des letztverflossenen Schuljahrs mit dem Armuthszeugnisse und mit dem Certificate der überstandenen natürlichen oder geimpften Blattern zu belegen, und endlich in den Bittgesuchen für ein Werdembergisches Stipendium sich noch insbesondere mit den obbesagten stiftungsmäßigen Erfordernissen auszuweisen.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes. Triest den 22. November 1821.

**Z. 1136. Concurs-Verlautbarung. ad Nr. 15886.**  
 (3) Bey dem Bezirkscommissariate zu Dignano ist die erste Actuars-Stelle, mit dem Gehalte von jährlichen fünf Hundert Gulden, erledigt.

Diejenigen, die diese Stelle zu erhalten wünschen, müssen innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche bey dieser Landesstelle einreichen, nebst der Angabe ihres Geburtsorts und ihres Alters, sich legal über den vollendeten vorgeschriebenen juridischen Concurs, über ihre bisherige Dienstleistungen, über eine untadelhafte Ausführung und über die vollkommene Kenntniß der italienischen und illyrischen Sprache ausweisen können.

Von dem k. k. küstländischen Gubernium in Triest, am 24. Novemb. 1821.

**Z. 1159. Verlautbarung. Nr. 15623.**  
 (3) Wegen Besetzung einiger Handstipendien für die studierende Jugend. Es sind demahl nachstehende Handstipendienplätze für die studierende Jugend erlediget, als:

a) Das Hotschevarische Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 24 fl. 39 kr. M. M., welches vorzüglich für Anverwandte des Stifters, in deren Ermanglung aber, für Studierende aus Krakau bey Laibach gebürtige arme Knaben bestimmt ist.

b) Das Zeiserische Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 13 fl. 24 kr. M. M., für einen armen Studenten aus der Dechantey Gottschee, vorzüglich für einen armen, aus dem Bezirke der Herrschaft Pöland gebürtigen.

c) Das Sterpinische Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. M. M., welches für die dem Stifter Anverwandten, und in Ermanglung derselben, für einen aus der Stadt Stein gebürtigen armen Studenten, auf die Dauer von 6 Jahren zum Genusse bestimmt ist.

d) Das Weberische Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 27 fl. 1 kr. M. M., für einen Studierenden armen Laibacher Bürgers-Sohn, bis zur Vollendung der sechsten Schule.

e) Das Repitschische Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 8 fl. 15 2/4 kr. M. M., für einen armen Studenten, bis zur Vollendung der philosophischen Studien; und

f) das Friedrich Weittenhillerische Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 14 fl. 15 kr. M. M., welches für einen gut studierenden dürftigen Schüler aus der 6. Schule bestimmt ist.

Jene Schüler, welche eines der berührten erledigten Handstipendien zu erhalten wünschen, haben ihre, mit dem Stammbaume, Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pocken- und Schulzeugnissen von den letzten 2 Semestern belegten Gesuche längstens bis 14. Jänner 1822 bey diesem Gubernium einzureichen, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Von dem k. k. k. Gubernium. Laibach am 30. November 1821.

Anton Kunst, k. k. Sub. Secretär.

---

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1155.

Nro. 6514.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Wutte, Tischlermeisters allhier, zur Erforsung der Schuldentlast nach der, am 18. October 1821 zu Laibach verstorbenen Kramererwitwe, Franziska Schneider, die Tagsetzung auf den 24. December 1821, Vormittags um 9 Uhr, vor di. sem. k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 27. November 1821.

Z. 1152.

(1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain ist dem N. Laschler mittelst des gegenwärtigen Gerichts zu erinnern: Es haben wider ihn bey diesem Gerichte Dr. Lorenz Oberl, Vertreter der Joseph Freiherr v. Juritschischen Concurssmasse, um die gerichtliche Verständigung des, über das gedachte Freyh. v. Juritsch'sche, im Lande Krain befindliche Vermögen, ausgebrochenen Concursses und des bis auf den 28. December l. J. festgesetzten Gläubiger-Anmeldungstermins das Gesuch überreicht, und um die gerechte richterliche Hülfe gedenken.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Stermosle, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der, für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. N. Laschler wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allensfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, massen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach am 30. November 1821.

Z. 955.

Nro. 4912.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht, als betreffende Abhandlungsbehörde, den abwesenden und unwissend wo befindlichen Bernard Mullitsch, zur Abhandlung und Berichtigung der Ver-

lassenschaft seiner, am 27. November 1819 allhier ohne Testament verstorbenen, Mutter Maria Müllitsch, Normalschuldirectors-Witwe, den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Michael Sterinolle aufgestellt. Er, Bernard Müllitsch, wird dessen mit dem Bedeuten hiermit verständigt, daß er binnen einer Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edicts, sofern in Verschein kommen, zu diesem Behufe seine Beihülfe dem bereits aufgestellten Curator, oder aber einen andern Sachwalter an Hand geben, und diesen Legern allenfalls diesem Gerichte nachhaftig machen solle, widrigens dieses mütterliche Abhandlungsgeschaft zwischen den Erbkennenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Meldenden eingeantwortet werden wird, denen es nach dem Gesetze gebühret.  
Laibach am 7. September 1821.

z. Z. 264.

Nro. 852.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch der Andreana, verheiratheten Graf, gebornen Zörer, und Kaveria Zörer, d. r. 188. 23. Oct. 1820, z. Z. 5795, dann sub pres. 15. Februar 1821, und die diesen Gesuche bestimmtem, von Dr. Andreas Kav. Repeschis, als aufgestellten Curator, unterm 2. December 1820 anher erstattete Äußerung, in die gebethene persönliche Vorladung ihres vermiften Bruders Joseph Zörer, Sohn des Andreas Zörer, gewesenen Bandfabrikanten zu Laibach, und seiner Gattinn Franzisca Kaveria Zörer, beide nun seitgen, welcher ungefähr im Jahre 1787 Laibach verlassen, sich in die Fremde gegeben hat, seitdem aber nicht mehr zurückgekommen, und durch die ganze Zeit unbekannt geblieben ist, gewilliget worden.

Er, Joseph Zörer, wird daher hiervon, mittelst dieser öffentlichen W. Schrift, mit dem Beysage verständigt, daß, wenn derselbe binnen der, im §. 277 b. G. B. bestimmten Frist von einem ganzen Jahre anher nicht erscheinen, oder dieses k. k. Stadt- und Landrecht von seinem Leben nicht auf andere Art in die Kenntniß setzen würde, sodann ohne weiters zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Laibach den 16. Februar 1821.

### Kemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1151.

Tabak-Verführungs-Vicitation.

Nr. 5571.

(2) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgef. Administration zu Grätz wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach dem das Resultat der über die Tabakverführung von Fürstenfeld nach Grätz und zur k., auf das Jahr vom 1. Jänner bis Ende December 1822, am 11. October l. J. hier abgehaltenen Vicitation, wegen zu hoher Preise, die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, hierüber in Folge Decrets der wohlhöchlichen k. k. Tabak- und Stämpelgef. Direction vom 31. October d. J., Nr. 10800j2997 am 17. December 1821, Vormittags um 10 Uhr, in dem hiesigen Administrationsamts-hause in der Raubergasse, Nr. 378 im 2. Stocke, eine öffentliche Versteigerung auf Preise in C. M., unter Vorbehalt der höheren Ratification neuerlich abgehalten, und diese Tabakverführung dem Bestbieter contractmäßig überlassen werden wird.

Zu dieser Versteigerung werden nicht nur die k. k. privilegirten Großfuhrleute und jene Fuhrwesens-Unternehmer, welche eine hinlängliche Anzahl eigener Spannungen haben, sondern auch jene, welche im Stande sind, sich legal auszuweisen, daß sie so vermögliche Männer sind, um die erforderlichen guten brauchbaren Spannungen aufzubringen, und nach dem jedesmahligen Bedarfe sogleich stellen zu können, mit der Erlaubnung eingeladen, daß sich die Mitsiegerungs-lustigen über die Fähigkeit der auf 6000 fl. C. M. bestimmten Caution leisten zu können, noch vor dem Anfange der Vicitation sich auszuweisen, und das Neugeld von 600 fl. C. M. oder Banknoten bar zu erlegen haben.

Zugleich wird noch erinnert, daß nach abgehaltener Versteigerung, den allerhöchsten Vorschriften gemäß, keine nachträglichen Andothe werden angenommen werden, und der

Bestbieter gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich und nicht mehr zurück zu treten berechtigt sey.

Die Contractbedingnisse können bey der hierämtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags, eingesehen werden.

**Verordnete Veräußerungen.**

**3. 1148.**

**Feilbietungs-Edict.**

**Nr. 809.**

(1) Von dem Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Münkendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Johann Keber, zu Stein am Salemberge, in die öffentliche Feilbietung des, dem Wolfgang Ullas, Hüterer-Meister zu Stein, gehörigen, der Stadt Stein sub Rect. Nr. 73 dienstbaren, auf 271 fl. 10. kr. gerichtlich geschätzten Hauses sammt angehörigen Realitäten, wegen dem Feilbietungserwerber schuldigen 70 fl. c. s. c., gewilliget, und hiezu die Licitationstagsatzungen, und zwar die 1. auf den 7. Jänner, die zweyte auf den 4. Februar, und die dritte auf den 4. März 1822 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls dieses Haus, sammt An- und Zugehör, weder bey der 1. noch 2. Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde. Das Haus sammt den dazu gehörigen Realitäten können besichtigt, und die Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustigen, besonders aber die intabulirten Gläubiger, als Herr Joseph Edler v. und zu Klaffen u., die Hohen Herren Stände Kranis und Johann Kepnig, zur Abwendung ihres allfälligen Schadens, zu den Licitationstagsatzungen zu erscheinen hiermit vorgeladen.

Bezirksgericht Staats-Herrschaft Münkendorf den 28. November 1821.

**3. 1149.**

**Edict.**

**Nro. 1118.**

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Sever, Vormund, und Herrn Dr. Johann Homann, Curator der Mathias Prescharnischen Kinder zu Sabresnig, gegen Blas Lebar, zu Sabresnig, wegen richtig gestellten 2016 fl. 17 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, zu Sabresnig liegenden, der Herrschaft Stein dienstbaren, auf 1474 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube und des darauf befindlichen, auf 51 fl. 15 kr. geschätzten Fund instructi gewilliget, und zur Vernehmung dieser Feilbietung seyen drey Licitationstagsatzungen, und zwar die erste auf den 9. Jänner, die zweyte auf den 9. Februar und die dritte auf den 9. März 1822, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, falls diese Realität oder der, in einer alten Stute und etwas Meyerrüstung bestehende Fundus instructus, bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe, so wie die erübrigenden Stücke des Fundi instructi, bey der dritten Licitation auch unter demselben hindan gegeben werden würden.

Die Realität, cum Fundo instructo, kann besichtigt, die Licitationsbedingnisse aber können sowohl in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts, als bey Herrn Dr. Johann Homann in Laibach, und bey der Licitation eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als die Filialkirche St. Laurenti und Canciani zu Sello, und der Georg Lebar, zur Abwendung ihres allfälligen Schadens, zu den Licitationen zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 20. November 1821.

**3. 936.**

**Feilbietungs-Edict.**

**Nro. 575.**

(3) Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Senofetsch wird hiermit kund gemacht: Es sey über Anlangen des Jacob Gostisha, vulgo Fortuna, von Leitisch, wider Agnes

Wontscher, von Präwald, in die executive Feilbiethung der, der Legtern gehörigen Realitäten, als das Haus zu Präwald, sub Cons. Nr. 50, zwey Aecker, genannt Deuzi u duleinech Nivach, und Wiese Laß, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1100 fl. C. M., wegen schuldigen 737 fl. 13/4 kr. c. s. c. gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. November, für den zweyten der 10. December d. J. und für den dritten der 9. Jänner 1822, jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, in Loco Präwald, mit dem Beifuge b. hinmit wurden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der 1. noch zweyten Feilbie hung t. g. f. nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben bindan gegeben werden würden, so haben die Kauflustigen an den ersggedachten Tagen im Orte Präwald zu erscheinen. Die Kaufsteemgnisse können täglich in der hierortigen Gerichtsamtley ein gesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 22. September 1821.  
 Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsung ist kein Kauflustiger erschienen.

Amortisations-Edict.

(4)

Z. 603.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschafft Beltes in Illyrien wird hiermit bekannt gemacht, daß zwey Termionen des dasigen herrschaftlichen Intabulations-Protocolls, in welchen die, seit 1. Jänner 1803 bis Einschluß 3. May 1805, und seit 21. Jänner 1808 bis Einschluß 31. December 1811, auf einige eigene herrschaftliche Unterthans-Besitzungen, intabulirt oder pränotirt gewordenen Urkunden, nämlich Schuldscheine, Vergleiche, Heirathsbriefe, Urtheile etc., mit den Intabulations- oder Pränotations-Bestätigungen eingetragen waren, während der vormahligen französisch-illyrischen Regierung in Verlust gerathen sind.

Daher werden, in Folge des Decrets der höchsten k. k. obersten Justizstelle in Wien, vom 18., und Intimations-Beforderung des hohen k. k. Appellations-Gerichts in Klagenfurt, vom 27. v., Empfang den 4. d. M., Z. 7192, alle jene Parteyen, welche eine, zur gedachten Staatsherrschafft und der dazu einverleibten Probstey-Gült Inselwerth in Illyrien, dienstbare Realität besitzen, oder während der oben gesagten Perioden, aus was immer für einem Grunde auf eine derselben ein Pfand oder Eigenthumsrecht erworben haben, hiermit angewiesen, die Gewährscheine und in Händen habenden, das Eigenthum oder Pfandrecht ausweisenden, Urkunden binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser dem dasigen staatsherrschaftlichen Verwaltungsamte in Originale vorzuweisen, und zur Wiederergänzung des mangelhaften Intabulations-Protocolls, gegen Empfangsbestätigung zu behändigen, als im widrigen Falle, nach Verlauf dieses peremptorischen Termins, ihre früher erworbenen Vorrechte ganz erloschen und erst vom Tage der neuerlichen Eintragung und Intabulirung der Urkunden wirkend seyn würden.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschafft Beltes den 10. September 1821.

Verkaufs-Anzeige einer Herrschafft.

(3)

Z 1143.

Es ist täglich aus freyer Hand eine Herrschafft mit Werbezirck zu verkaufen. Diese liegt an der Commercialstraße im Cillier Kreise, ist von mittlerer Größe, mit 163 Pf. beansagt, und besitzt ein Dominical- Erträgniß von 846 fl.; die dabey befindliche Roboth, Cindienungen, Kleinrechte, und der beträchtliche einbainige Garbenzehent, werden in natura geleihet; das herrschaftliche Schloß und die Wirtschaftgebäude sind im besten baulichen Stande; die Mauererschäftsgründe sind von besserer Gleda und gut bearbeitet; dann gehört hierzu auch große Jagdbarkeit - Berechtigung und Fischerey in mehreren großen Bächen. Die dazu gehörigen Unterthanen sind in currenter Steuer, Fähigkeit, der Kauffchilling ist äußerst mäßig, und hieran können 23 auf viele Jahre unauflösbar liegen bleiben.

Der Kaufanschlag und die übrigen Kaufsbedingnisse können im Zeitungs-Comptoir des Edlen v. Kleinmayr stündlich eingesehen werden.

Laibach, am 7. December 1821.

Z. 1154.

Vorladungs-Edict.

(3)

Von der Bezirks-Obrigkeit Kreutberg, Laibacher Kreises, werden nachstehende Flüchtlinge, als:

N a h m e.	G e b u r t s -		N a h m e.	G e b u r t s -	
	Ort.	J. Nr.		Ort.	J. Nr.
Johann Orredeg,	St. Nicolaß	30	Jacob Pofchley,	Sajeusche	1
Georg Schimens,	Sarorß	10	Primus Traun,	Sitsche	14
Josepb Voiska,	Uich	8	Jacob Vontschar,	Uich	29
Josepb Starbek,	"	30	Sebastian Vontschar,	"	68
Jacob Präwolschek,	"	54	Josepb Stoppar,	Schernbüchl	19
Thomas Judesch,	"	61	Anton Wirt,	Bir	15
Franz Judesch,	"	61	Thomas Dragar,	Doußlu	25
Jacob Kruschnig,	St. Trinitas	19	Josepb Kauka,	"	32
Anton Kruschnig,	"	19	Jacob Welzian,	Klopzhe	16
Andreas Schrey,	Lurnsche	6	Johann Remz,	Heil. Kreuz	17
Balentin Käpla,	Bir	1	Georg Pegatscher,	Koua	13
Joh. Nep. Utschaker,	Dolleine	7	Josepb Gertscher,	Sagoriza	1
Matth. Mösch,	Garjusch	10	Jacob Jeuniker,	Snoschet	2
Martin Gosintzcher,	Kletsche	2	Matthias Dragar,	"	11
Balentin Kofail,	Peteline	24	Andreas Dragar,	"	13
Georg Terreb,	Radomle	32	Jacob Dragar,	"	13
Matthäus Muba,	Kou	8	Mart. Motschunifar,	"	33
Daul Gertscher,	"	11			

hiermit vorgeladen, sich von heute an binnen drey Monathen um so gewisser bey der Bezirksobrigkeit zu stellen, und ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, als sie im Wiederigen nach dem allerhöchsten Auswanderungs-Patente vom 10. August 1784 behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Kreutberg am 1. December 1821.

Z. 1150.

C o n c u r s

(2)

für die Bezirkscommissärs- und Richtersstelle zu Lovrana, der Privat-Gerichtbarkeit des Hrn. Eneas Franz Grafen v. Montecuccoli, im kistenländischen Gouvernemente, Fiumaner Kreises.

Die Inspection der Graf Montecuccolischen Güter macht hiermit bekannt: Daß für den erledigten Posten eines Bezirkscommissärs und Richters zu Lovrana, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 800 fl. C. M. nebst freyer Wohnung verbunden ist, der Concurs bis 31. Jänner 1822 ausgeschrieben werde.

Jene, welche um diese Bedienung einzukommen wünschen, haben ihre belegten Gesuche an die obbenannte Güter-Inspection zu Mitterburg (Pisino) im Fiumaner Kreise einzureichen, und nebst der Angabe ihres Alters und Geburtsortes sich auszuweisen:

- 1) Mit den Zeugnissen über die vollendeten Rechtsstudien.
- 2) Mit den Wahlfähigkeits-Decreten nach der überstandenen Prüfung im politischen und Justizfache.
- 3) Mit dem Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und krainerschen oder illyrischen Sprache.

- 4) Mit dem Zeugnisse über die gute Moralität.
- 5) Mit den Anstellungs- Decreten über die bisher begleitenden Dienste.
- 6) Die Obliegenheiten und Pflichten des Bezirkscommissärs und Richters werden die nähralichen seyn, wie selbe für derley Bedienstete bey den k. k. Bezirkscommissariaten der dritten Classe vorgeschrieben sind.

Von der Graf Montecucco'schen Güter- Inspection zu Mitterburg.  
(Pijino) am 1. November 1821.

Geminian Parissini, Inspector.

Z. 1157

(3)

Von der Bezirksobrigkeit Reifnitz, Neustädter Kreises, werden nachstehende Rekrutierungsflüchtlinge hiermit edictaliter vorgeladen:

Vor- und Zunahmen.	Alter	Geburtsort.	Haus-Nr.	Pfarr.	Anmerkung.
Gregor Lanko,	18	Glattenek	10	Reifnitz	
Anton Loufschin,	21	Brütel	41	Soderschitz	
Lucas Mikollitsch,	28	Traunk	71	Laaserbach	
Jacob Sadnik,	22	Novipot	2	St. Gregor	
" Marolt,	19	Berlog	4	Laschitz	
Franz Lomschitz,	20	Erobetn	5	"	

Dieselben haben binnen einem Jahre sowenig bey dieser Bezirksobrigkeit zu erscheinen, und sich über ihre Entweihung zu rechtfertigen, als im Widrigen man selbe, nach Verlauf dieser Frist, nach den Auswanderungs-Vorschriften behandeln, ihr Vermögen in Beschlag nehmen, und sie von Antrretung einer Wirthschaft oder Gewerbes ausschließen werde.

Bezirksobrigkeit Reifnitz den 26. November 1821.

Z. 1158.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 811.

(3) Von dem Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Münkendorf, wird hiemit kund gemacht: Da bey der 2. mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Staats-Herrschaft Münkendorf, dd. 27. September 1821, Z. 592, auf den 26. November l. J. ausgeschriebenen executiven Versteigerung der, zur Bezirks-Herrschaft Kreuz und Oberlein, sub Rec. Nr. 262 e. Urb. Fol. 353 dienstbaren, zu Oberfeld bey Reul sub Consc. Nr. 2 gelegenen, den Eheleuten Gertraud Silleuz junior, und Georg Silleuz senior eigentümlich gehörigen ganzen Kaufrechts-huben, sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgeländen, gerichtlich auf 830 fl. 40 kr. geschätzt, wegen an Herrn Dr. Johann Burger von Egg ob Podpettsch schuldigen 447 fl. 54 kr., sammt 5 pcc. Zinsen, Rechtskosten und Exerzexpensen, kein Anboth gemacht worden ist, wird der Tag zur neuerlichen Versteigerung auf den 22. December l. J., als dem 3. Feilbiethungstermine, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der feilgebotenen Realitäten mit dem Besatze bestimmt, daß die feilgebotene ganze Hube, sammt An- und Zugehör, bey diesem 3. Feilbiethungstermine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Hiezu werden die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse und die Lasten dieser Realität bey diesem Besatze eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staats-Herrschaft Münkendorf den 28. November 1821.



## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1159.

U m l a u f s c h r e i b e n  
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

Nr. 15876.

(1)

Die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial = Gerichte, Dominien und Magistrate werden von der Entrichtung des Briefporto in ihrer officiösen Judizial = Correspondenz befreyt.

Se. k. k. Maj. haben auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle, mit a. h. Entschließung vom 4. September heurigen Jahrs, die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial = Gerichte, Dominien und Magistrate, hinsichtlich ihrer officiösen Judizial = Correspondenz, von Entrichtung des Briefporto unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu befreyen geruhet:

1 ten s. daß diese Portofreyheit unter keinem Vorwande auf Parteyfachen ausgedehnt, oder Parhepsachen den officiösen Paketen beygeschlossen werden, und  
2 ten s. daß jeder Unterschleif einer den officiösen Paketen beyliegenden Privatcorrespondenz unterbleibe, und jede Bevortheilung des Postgefäßs streng, und unnaßhichtlich angezeigt und geahndet werde.

Die vorerwähnten, nicht landesfürstl. Gerichte und Magistrate haben daher,

a) ihre officiöse Judizial = Correspondenz ohne Entrichtung des Briefporto gegen Journalisirung aufzugeben und auf der Adresse jedes Mabl den Ausdruck: Offiziöser Judizial = Gegenstand beyzusetzen. Eben so haben diese Behörden bey Erhalt officiöser Judizial = Correspondenz keine Portogebühr zu entrichten.

b) Die Correspondenz in Parteyfachen darf den officiösen Paketen nicht beygeschlossen, sondern sie muß in einem abgesonderten Pakete mit dem Beylage: Parteyfachen aufgegeben werden, in welchem Falle, wenn nämlich diese Correspondenz an eine portofreye Behörde oder Person gerichtet ist, die Hälfte der tariffmäßigen Briefportogebühr gleich bey der Aufgabe zu bezahlen; wenn aber diese Correspondenz an eine portopflichtige Behörde oder Partey lautet, der ganze Briefporto entweder bey der Aufgabe, oder von dem Abnehmer zu entrichten seyn wird.

c) Die Journalisirung der officiösen Judizialcorrespondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate hat auf die nämliche Weise Statt zu finden, wie es hinsichtlich der officiösen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden vorgeschrieben ist.

d) Die nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben über diese portofreye Dienstcorrespondenz eigene Postjournale zu führen, und die k. k. Postämter haben nach Verlauf eines jeden Militär = Quartals hierüber die Postscheine Litt. B. auszustellen, und solche nach vorläufiger Fertigung des aufgebenden Gerichts oder Magistrats an die Posthofbuchhaltung einzusenden.

e) Alle jene Vorschriften, welche hinsichtlich der Verwahrung des Postgefäßs vor Unterschleifen und Beeinträchtigung bey der officiösen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden bestehen, haben gleichfalls bey der portofreyen officiösen

(Zur Beylage Nro. 100.)

Judizial-Correspondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate ihre ganze Anwendung, daher bey Entdeckung von Unterschleifen, wenn nämlich Privatbriefe oder Correspondenzen in Parteysachen den officiosen Judizialcorrespondenz-Paketen beygeschloffen werden, auch die festgesetzten Geldstrafen einzutreten haben. Endlich

1) haben sich die landesfürstlichen Behörden bey ihrer officiosen Judizial-Correspondenz mit den nicht landesfürstlichen Gerichten und Magistraten nach den vorerwähnten Bestimmungen genau zu benehmen, und auf der Adresse den Ausdruck: officioser Judizialgegenstand beyzusetzen, und wenn vorschriftswidrige Einschlässe in den officiosen Judizial-Correspondenz-Paketen wahrgenommen werden, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten.

Diese mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 10. October d. J., Zahl 38241, eröffnete allerhöchste Entschliesung und die beygesetzten Bestimmungen werden hiermit zu Jedermans Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach am 1. December 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sport,  
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,  
Vizepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 1160.

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 1600.

(1) Für die durch Beförderung des Joseph Vogriz, an der k. k. Hauptschule zu Rovigno, im Istrianer Kreise, in Erledigung gekommene Gehülfsenstelle mit 250 fl. Gehalt aus dem k. k. Schulfonde, wird hiermit der Bitt-Concurs bis Mitte Jänner 1822 ausgeschrieben.

Alle jene Individuen, welche solche zu erhalten wünschen, haben ihre drey aus eigenhändig geschriebenen und an dieses Gubernium stylirten Bittgesuche, welchen der Tauheim, das Moralitäts-Zeugniß, dann jenes über gehörten pädagogischen Cours, so wie das ärztliche, und jenes über vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache beyliegen muß, bis zum abgedachten Termine hieher einzusenden.

K. K. k. K. Küstenlands-Gub. Triest am 1. December 1821.

Stadts und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1158.

Nro. 6905.

(1) Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte in Klagenfurt wird den beyden Hausiren von Glirsch, Und. Krowogna und Und. Mlekus, hiermit erinnert, das Joh. Bapt. Moro, Junior, bürgl. Handelsmann hier, wider dieselben, wegen Erkenntniß auf Zahlung von 877 fl. W. W. und Rechtfertigung des, auf die, bey dem hiesigen Handelsmanne Martin Scherion befindlichen Waaren, derselben erwirkten Verbotthes die Klage überreicht, und um die gerichtliche Hülfe gebethen habe, worüber eine Tagsetzung auf den 13. Februar 1822, Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde. Dieses Gericht, dem der Ort ihres gegenwärtigen Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Knopp als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der, für die k. k. Erblande bestimmten

Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden nunmehr von durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu nächster Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahst zu machen, und überhaupt in die rechtlichen erdringensmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung für nöthig finden würden, widrigens aber sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beymessen haben würden. Klagenfurt den 22. November 1821.

z. 263.

Pro. 464.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Joseph Lubner, Curator des Bernhard Freyherrn v. Rosetti'schen krainerischen Vermögens, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der, vorgethlich in Verluft gerathenen, auf das Gut Aussoof in Innerkrain in naturlichen Urkunden, als:

a) Der Charta bianca vom 5. Sept. 1757, intab. 11. April 1760, ausgestellt von der Frau Henriette Freyinn v. Rosetti, geborne Gräfinn v. Prank, an die Frau Felicitas Kappus v. Puchelstein lautend, pr. 1000 fl.

1) Der Charta bianca, dd. 9. Juny 1751, et int. 11. April 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Leopold Gabriel Abraham in Verib, pr. 729 fl. 2 1/4 fr.

c) Der Charta bianca vom 29. Dec. 1751, und intabulirt den 19. May 1760, ausgestellt v. Hrn. Carl Freyherrn v. Rosetti, und an die Frau Margareth v. Steinhessen lautend, pr. 200 fl.

d) Des Vergleichs, dd. 27. April 1749 et intab. 8. July 1760, geschlossen zwischen der Frau Maria-Anna Josepha Freyinn v. Rosetti, gebornen Gräfinn v. Thurn, dann zwischen Hrn. Carl Bernhard Freyherrn v. Rosetti, Fideicommissgenieser, und Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, als nächster Fideicommiss-Anwärter, zu Gunsten der, der erstern gebührenden, wittiblichen Unterhaltung pr. 680 fl., dann der zu ihrer Disposition bestimmten 5000 fl., und ihres Heirathsguts pr. 1000 fl.

e) Der Charta bianca, dd. 23. April 1755, et intab. 15. Dec. 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, und an Hrn. Joseph Huber v. Hubensfeld lautend, pr. 401 fl. 40 fr.

f) Des Schuldbriefes do. 15. März 1751, et intab. 9. April 1761, ausgehend von Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, und an die Frau Constantia Gräfinn v. Orzon lautend, pr. 200 Ducaten a 6 Livres, oder 226 fl. 40 fr., und andere 200 Ducaten a 5 Livres, oder 188 fl. 53 1/4 fr., und

g) des Heirathsvertrags dd. 12. October 1754, et intab. 19. May 1763, zwischen Hrn. Carl Leopold, dann Carl Bernhard Freyherrn v. Rosetti, und der Frau Henriette Freyinn v. Rosetti, gebornen Gräfinn v. Prank, zur Versicherung des Heirathsguts pr. 2000 fl. und der wittiblichen Unterhaltung mit jährlichen 500 fl. gemittiget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf diese Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermögen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend dazuthun, widrigens auf weiteres Anlangen die vorgedachten Urkunden, respect. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate, für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Kaibach am 30. Jänner 1821.

### Vermischte Verlautbarungen.

z. 1135.

Pacht- und Kündigung.

Pro. 1826.

(3) Am 24. d. M., nämlich am Adam- und Eratoag, werden am Rathhause in der Stadt Krainburg in Oberkrain, vermög löbl. k. k. Kreisämt. Bewilligung vom 28. November g. J., Nr. 9767, und zwar von 9 bis 12 Uhr Vormittag, die Stadtge-

fische, nämlich: des Oberrn-Stadtzolles, der Kamann-Wage, der Standgelder, der Bodentuch-, und Leinwand-Maheren, des Kammerguts, des Fisch- und Krebsenfanges, der Leinöhl- und Leinsamen-Maheres, und des städtischen Zolles im Dorfe Kofrig auf drey Jahre durch Pöcitation, nämlich vom 1. Jänner 1822 bis Ende December 1824, in Pacht gegeben, worüber die Pachtbedingungen entweder bey dem löbl. k. k. Laibacher Kreisamte, oder in der hiesigen Amtscanzley eingesehen werden können. Die Pachtlustigen werden also an diesem Tage zur zahlreichen Erscheinung vorgeladen.  
 Bezirksobrigkeit Kieselstein in Krainburg am 3. December 1821.

Z. 1161.

**V o r l a d u n g.**

ad Nr. 1584.

(1) Von der k. k. Bezirksobrigkeit Idria wird nachbenannten entwichenen Reservemännern bedeutet, sich binnen einer Jahres-Frist bey derselben anzumelden und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigens nach deren Verlauf gegen dieselben nach dem allerhöchsten Patente vorgegangen werden wird, nämlich:

- Joseph Merlak, aus Oberidria Nr. 370 gebürtig;
- Andreas Gnesda, in Boiska Nr. 40 gebürtig;
- Mathias Badalnig, in Boiska Nr. 6 gebürtig;
- Georg Pus, aus Uteridria Nr. 4 gebürtig;
- Andreas Marfisch, von Oberidria gebürtig;

R. K. Bezirksobrigkeit Idria den 6. December 1821.

(1) Eduard Jil, Tonkünstler aus Wien, ist gesonnen, eine ordentliche Violinschule zu errichten, und solche in zwey Abtheilungen, nämlich für bereits Spielende, und für gänzlich Anfänger einzutheilen. Die Lernlustigen belieben sich daher bey Hrn. Hötbling, alten Markt Nr. 136 im 2. Stocke, anzufügen. Auch wünscht derselbe mehrere Privatlectionen geben zu können.  
 Laibach am 12. December 1821.

**An Musikfreunde.**

(1)

Bey C. Maschel, am alten Markt nächst der Schusterbrücke, Nr. 254, ist zu haben:

Leibesdorf. Sonate für das Forte-Piano . . . . .	1 fl.
Diabelli. 3 Sonaten für das Forte-Piano . . . . .	1 fl. 45 kr.
— Sonatinen für das Forte-Piano, aus allen Tonarten, Nro. 1 bis 9, a . . . . .	1 fl. — —
— Cantate für Kinder, auf 4 Singstimmen mit Forte-Piano, zu Geburts- und Namenstagen der Aeltern . . . . .	2 fl. — —

(1) Unterzeichneter gibt sich die Ehre zu benachrichtigen, daß er in seiner Niederlage alle Gattungen plattirte, extra fein vergoldete glatte, welche den englischen an Reinheit, Farbe und Qualität nichts nachstehen, so wie auch alle Gattungen Militär- und Staats-Uniform-Knöpfe, um den billigsten Fabriks-Preis im Großen und Kleinen verkauft. Auch werden alle Gattungen von plattirten und vergoldeten Wapen-Knöpfen verfertigt. Hat seine Niederlage in Wien unter den Tuchlauben Nro. 414, und seine Fabrik auf der Landstraße in der Ungergasse im eigenen Haus Nr. 395.  
 Paul Hörl.

**Unterrichts-Anzeige für Blasinstrumente.**

(3) Johann Rosenkranz wü is bet für Fioce, Oboe, Clarinett und Fagott Unterricht zu erteilen, und ersühet, sich dießfalls entweder bey Ihm, am alten Markt Nr. 199, im 1ten Stock, oder bey Herrn Hobling, am alten Markt Nr. 136 im 2ten Stock, anzufügen.  
 Laibach am 1. December 1821.